

**6.2**

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Nutzungsgebühren**  
**für die kommunalen Einrichtungen**  
**der Stadt Elsdorf**  
**vom**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016, (GV. NRW S. 966) und der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Elsdorf beschlossen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für alle kommunalen Einrichtungen der Stadt Elsdorf im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) soweit über die jeweiligen, vom Rat erlassenen Benutzungsordnungen keine Sonderregelung hierzu getroffen sind.

**§ 2**  
**Nutzungsgebühren für die Sportstätten der Stadt Elsdorf**

- (1) Die vereinsorganisierte dauerhafte, zumindest jährlich für mehrere Monate, beantragte vereinsorganisierte Nutzung der Sportstätten der Stadt Elsdorf (Dreifachsporthalle, Schulturnhallen und Freisportstätten) ist für den sportlichen Regelbetrieb einschließlich Turniere und Ligawettbewerbsveranstaltungen ohne Entgelterhebung und Ausschankbetrieb gebührenfrei.
- (2) Bei Einzelveranstaltungen mit Eintrittsgeld oder / und Schank- oder Speisenwirtschaft erhebt die Stadt Elsdorf eine Nutzungsgebühr in Höhe von  
150,00 € pro Veranstaltungstag für die Dreifachsporthalle  
100,00 € pro Veranstaltungstag für die Schulturnhallen Elsdorf,  
Berrendorf und Esch.
- (3) Für eine einmalige, anlassbedingte Nutzung der Sportstätten wird die Gebühr im Vorfeld der Veranstaltung erhoben; die Wertstellung der Gebührenschuld hat spätestens einen Tag vor Nutzungsbeginn auf dem Konto der Stadt zu erfolgen. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Abrechnungsgrundlage bildet der jeweilige Belegungsplan.

Für die Gebührenerhebung im Freibad Elsdorf gelten die nachfolgend unter § 3 dargestellten Regelungen.

## Nutzungsgebühren für das Freibad Elsdorf

1.	<i>Einzelkarten</i>	<i>grunds. Gebüh- rentarif €</i>	<i>rabattierte Gebühr gem. Ziffer 5 €</i>
	a) Erwachsene	5,00	4,00
	b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleitende, Inhaber der Ehrenamtskarte ***	3,00	2,00
	c) Kinder bis einschl. 4 Jahren in Begleitung Erwachsener	Frei	Frei
2.	<i>Einzelkarten – Feierabendtarif 17:00 bis 19:00 Uhr</i>		
	a) Erwachsene	3,00	2,00
	b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleitende, Inhaber der Ehrenamtskarte ***	2,00	1,00
	c) Kinder bis einschl. 4 Jahren in Begleitung Erwachsener	Frei	Frei
3.	<i>Zehnerkarten</i>		
	a) Erwachsene	40,00	30,00
	b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleitende	25,00	17,00
4.	<i>Zwanzigerkarten</i>		
	a) Erwachsene	75,00	55,00
	b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleitende	40,00	30,00
5.	<i>Fünzigerkarten</i>		
	a) Erwachsene	150,00	125,00
	b) Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleitende	80,00	65,00
6.	<i>Hunderterkarten</i>		

a)	Erwachsene	250,00	200,00
b)	Kinder und Jugendliche von 5-18 Jahren, Schüler/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte *), Begleitpersonen Schwerbehinderter **), Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleitende	130,00	100,00
7.	<i>Gruppenkarten</i>		
	2 Erwachsene + bis zu 3 Kindern	15,00	---
7.1			
7.2	2 Erwachsene + bis zu 6 Kindern	18,00	---
8.	<i>Warmwasserbrausen Freibad</i>		
	1 Duschmünze / Nutzung: 4 Minuten	0,50	0,50
9.	<i>Schließfächer Freibad</i>		
a)	Schlüsselpfand für ein Tagesschließfach	2,00	2,00
b)	Ordnungsgebühr bei Nichträumung eines Schließfaches	2,50	2,50
10.	<i>Kostenfreier Eintritt</i>		
	Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elsdorf, aktive Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Elsdorf		

\* Die Ermächtigung für Schwerbehinderte wird bei Erwerbsminderung von mindestens 50 % gegen Vorlage des amtlichen Schwerbehindertenausweises gewährt.

\*\* sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist

\*\*\* gegen Vorlage der Ehrenamtskarte

Ferner gelten für die Gebührenerhebung folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Einzelgebühren gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst werden und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Eintritts-Chips werden für Einzel-Nutzungen nicht ausgegeben.
2. Entwertete Einheiten von Mehrfach-Chips gelten nur für den Einlösetag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Bei Verlassen und Wiederbetreten des Bades ist eine weitere Einheit zu entwerthen.
3. Wird das Bad aus Gründen, die in der Person des Badegastes liegen, vorzeitig verlassen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Bei witterungsbedingten Schließungen des Freibades besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
4. Gekaufte Mehrfach-Chips können nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Für verloren gegangene Chips wird kein Ersatz geleistet.
5. Auf die bestehenden Eintrittspreise wird Einheimischen bei Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises ein Nachlass auf den Eintrittspreis gewährt. Damit wird in gezielter Weise das kulturelle und soziale Wohl der Einwohner gefördert. Außerdem wird durch diese Verhaltenssteuerung die Auslastung des Bades gewährleistet.

#### § 4

#### Preisnachlass

Die Stadt Elsdorf gewährt den Einwohnern von Elsdorf nach Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises Eintritt in das Freibad zu den in § 3 Spalte 2 genannten Tarifen.

#### § 5

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung der Stadt Elsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.